



RKW Reinstedter Kieswerk GmbH
z. Hd. Geschäftsführer Herrn Lars Schubert
Froser Straße 7
06463 Falkenstein/Harz, OT Reinstedt

**Verlängerung gemäß § 16 Abs. 5 Bundesberggesetz (BBergG) der Bewilligung Nr.: II-B-f-55/92 - Froser Berg
Antrag vom 25.02.2025, Abänderung vom 27.02.2025 sowie Ergänzung vom 18.07.2025**

Ihr Zeichen:

07.08.2025
14-34231-496/4/9862/2025

Yvonne Rappsilber
Durchwahl +49 345 13197-272
Yvonne.Rappsilber@sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Die Bewilligung Nr.: **II-B-f-55/92**

im Bewilligungsfeld: **„Froser Berg“**

zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

-Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen-

wird bis einschließlich dem

30.10.2025

verlängert.

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

<https://lagb.sachsen-anhalt.de>
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

1. Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kosten hat die RKW Reinstedter Kieswerk GmbH zu tragen.

Begründung

I.

Die Firma RKW Reinstedter Kieswerk GmbH, Froser Straße 7 in 06463 Falkenstein/Harz, OT Reinstedt (nachfolgend Antragstellerin genannt), vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Axel Loth sowie Herrn Lars Schubert, ist Inhaberin der Bewilligung Nr.: II-B-f-55/92-„Froser Berg“.

Die Bewilligung wurde am 30.10.1992 zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ vom damaligen Bergamt Halle gemäß § 8 BBergG erteilt und ist bis einschließlich dem 30.10.2027 befristet.

Die Bewilligung wurde mit Bescheid vom 12.02.2025 teilweise aufgehoben, um dem angrenzenden Gewinnungsbetrieb eine Erweiterung ihrer Gewinnungstätigkeit in Richtung Osten zu ermöglichen.

Die Bewilligung liegt in den Landkreisen Salzlandkreis und Harz, in den Gemeinden Frose, Hoym und Falkenstein/Harz. Sie hat eine Flächengröße von 2.641.300,00 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß UnterlagenBergV).

Da die Bewilligung nur bis zum 30.10.2027 gültig ist, reichte die Antragstellerin mit Schreiben vom 25.02.2025 (Eingang im LAGB am 26.02.2025), Abänderung vom 27.02.2025 sowie Ergänzung vom 18.07.2025 einen Antrag auf Verlängerung der Bewilligung bis zum 30.10.2057 beim LAGB ein.

Sie begründet die Notwendigkeit der Verlängerung damit, dass unter Beachtung der noch verbliebenen Rohstoffvorräte und dem zu erwartenden Gewinnungsfortschritt die Verlängerung über 30 Jahre bis zum 30.10.2057 notwendig ist. Die Antragstellerin plant die Weiterführung der Gewinnung im verbleibenden Bewilligungsfeld im Trocken- und Nassschnitt. Hierfür sind ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren auszuführen und umfangreiche Investitionen vorzubereiten, als dessen Grundlage die RKW die Planungssicherheit der verlängerten Bergbauberechtigung benötigt.

Die Antragstellerin betreibt den Rohstoffabbau im Kiessandtagebau Reinstedt auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.10.2000 (gültig bis 31.10.2027) und des aktuell bis zum 30.06.2029 genehmigten Hauptbetriebsplans 2024 – 2029 (HBP).

Die Fachdezernate D 13 (Übertagebergbau), D 23 (Rohstoffgeologie, Hydrogeologie und Georisiken) sowie D 33 (Besondere Verfahrensarten) wurden am Verfahren beteiligt und haben eine Stellungnahme zur beantragten Verlängerung der Bewilligung abgegeben.

Der Antrag lag dem Dezernat 14 (Markscheide,- Berechtamswesen und Altbergbau) zur Entscheidung vor.

II.

Die für die Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung der Bewilligung gemäß § 16 Abs. 5 BBergG zuständige Behörde i. S. d. § 142 BBergG ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB).

Der Antrag wurde mit Schreiben vom 25.02.2025 und Ergänzung vom 18.07.2025 beim LAGB gestellt. Mit Schreiben vom 27.02.2025 wurde der Antrag noch einmal abgeändert, da die Bewilligung zwischenzeitlich teilweise aufgehoben wurde. Unterzeichnet wurde der Antrag von dem im Handelsregister HRB 107319 eingetragenen Geschäftsführern Herrn Axel Loth sowie Herrn Lars Schubert

zu 1.)

Die Bewilligung Nr.: II-B-f-55/92- „Froser Berg“ wird gemäß § 16 Abs. 5 S. 3 BBergG bis einschließlich dem 30.10.2057 verlängert, da die Voraussetzungen vorlagen.

Gemäß § 16 Abs. 5 S.3 BBergG ist eine Verlängerung der Bewilligung bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung bis zur Erschöpfung des Vorkommens zulässig.

Die Versagungsgründe der Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung sind geprüft worden.

Um die ordnungs- und planmäßige Gewinnung beurteilen zu können, wurde das hierfür zuständige Fachdezernat D 13 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. In der Stellungnahme vom 07.04.2025 wurde mitgeteilt, dass der Rohstoffabbau unter Bergrecht sich innerhalb der o.g. Bergbauberechtigung bewegt. Im Betriebsplanzeitraum 2024 – 2029 ist beabsichtigt, eine Fläche von ca. 5,49 ha mit einer jährlichen Fördermenge von ca. 150.000 t abzubauen.

Seitens des Fachdezernates D 13 sprechen jedoch keine Gründe gegen eine Verlängerung und planmäßige Fortsetzung der Gewinnung. Die Förderstatistik der vergangenen Jahre weist eine kontinuierliche Jahresförderung aus. Es sind derzeit keine Tatsachen bekannt, die Zweifel an einer ordnungs- und planmäßigen Weiterführung der Gewinnungstätigkeiten im Vorhaben erkennen lassen.

Das Fachdezernat D 33 teilte in der Stellungnahme vom 23.06.2025 mit, dass der Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau aktuell bis zum 31.10.2027 befristet ist. Die Antragstellerin plant die Weiterführung der Gewinnung im verbleibenden Bewilligungsfeld im Trocken- und Nassschnitt. Hierfür sind ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren auszuführen und umfangreiche Investitionen vorzubereiten, als dessen Grundlage die Antragstellerin die Planungssicherheit der verlängerten Bergbauberechtigung benötigt.

Aus Sicht des Fachdezernates D 33 steht einer Verlängerung der Bergbauberechtigung nichts entgegen.

Weiterhin muss der Behörde glaubhaft dargelegt werden, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit vorhanden ist, um die weitere Gewinnung auf der Grundlage des Arbeitsprogrammes finanzieren zu können.

Es gibt keine Anhaltspunkte an der Finanzierbarkeit des Vorhabens über den

Verlängerungszeitraum zu zweifeln.

Mit der Absichtserklärung vom 17.07.2025 der Salzlandsparkasse Staßfurt gegenüber der Antragstellerin wurde dem LAGB glaubhaft dargelegt, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit für die Weiterführung der Gewinnung gesichert ist.

Ein weiterer zu prüfender Versagungsgrund für die Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung ist die noch vorhandene Rohstoffmenge im Bewilligungsfeld.

Nach Aussage der Antragstellerin unter Punkt 3. im Antrag sind gegenwärtig noch ca. 3,6 Mio t im Trockenschnitt sowie 10,8 Mio t im Nassschnitt vorhanden. Bei Annahme der Jahresförderleistung von ca. 300.000 t würde das einen Förderzeitraum von 48 Jahren ergeben.

Zur Einschätzung der im Antrag dargestellten lagerstätten- und rohstoffgeologischen Situation wurde das Fachdezernat D 23 am Verfahren beteiligt. In der fachlichen Stellungnahme vom 09.05.2025 wird mitgeteilt, dass die in dem Antrag ausgehaltenen Flächen (Trocken- und Nassschnitt) sowie die angegebenen Rohstoffparameter nicht zu beanstanden sind. Die Rohstoffverluste durch die Gewinnung sind ausreichend berücksichtigt. Daher kann auch den berechneten Rohstoffmengen gefolgt werden. Ebenso wird der Argumentation der Antragstellerin gefolgt, dass die Ermittlung der noch verfügbaren Rohstoffvorräte auf Grundlage von vorläufig und orientierend abgegrenzten potenziellen Abbauflächen, die innerhalb des Bewilligungsfeld noch verblieben sind, sowie der verfügbaren Bohrdaten erfolgt ist. Auf der Grundlage von einer Befahrung der Gewinnungsstelle durch das LAGB, Erkundungsberichten, rohstoffgeologischen Kartenwerken usw. ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die Rohstoffmächtigkeit innerhalb der Bewilligung starken Schwankungen unterliegen und/oder der Rohstoffkörper großflächig auskeilt.

Daher bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Bedenken die Bewilligung bis zum 30.10.2057 zu verlängern.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachdezernate sowie der Vorratssituation ist der beantragten Verlängerung der Bewilligung bis zum 30.10.2057 zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung sind §§ 1, 3, 4, 5 und 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) und die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA). Danach ist Kostenschuldner, wer Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Das ist die hiesige Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg eingereicht werden.

Hinweis

Gemäß § 75 Abs. 4 BBergG wird die Änderung der Befristung der Bewilligung im amtlichen Berechtsamsbuch vorgenommen.

Das für den Hauptbetriebsplan zuständige Fachdezernat D 13 sowie das Fachdezernat D 33 im LAGB werden über die Verlängerung der Bewilligung informiert.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

Rappsilber